Gesetz zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz, PSchG)

Änderung vom 29. September 2021¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 28 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)²,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 25. Juni 2008 zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz, PSchG)³ wird wie folgt geändert:

II. ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 4a Amt

Das Amt ist zuständig für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten elektronischen Überwachung. Es kann mit Dritten zusammenarbeiten.

III. VERFAHREN

D. Elektronische Überwachung

Art. 15a Anordnung

- ¹ Das Gericht prüft vor Anordnung einer elektronischen Überwachung gemäss Art. 28c ZGB² zusammen mit dem Amt deren Vollziehbarkeit.
- ² Die angeordneten Überwachungsmassnahmen ergehen unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB⁴.

³ Das Gericht stellt dem Amt und der Polizei den rechtskräftigen Anordnungsentscheid zu.

Art. 15b Meldepflichten bei Verstössen

- ₁ Das Amt teilt dem die elektronische Überwachung anordnenden Gericht die Verstösse gegen die angeordneten Verbote gemäss Art. 28b ZGB² beziehungsweise gegen angeordnete Überwachungsmassnahmen gemäss Art. 28c ZGB² spätestens am ersten Werktag nach Kenntnisnahme mit.
- ² Das Gericht bringt diese Verstösse bei der Strafverfolgungsbehörde zur Anzeige. Es informiert die Parteien und die Polizei darüber.

Art. 15c Datenschutz

- ¹ Die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen dürfen nur zur Durchsetzung der angeordneten Verbote verwendet werden.
- ² Das Amt sorgt dafür, dass die Daten spätestens zwölf Monate nach Abschluss der angeordneten Überwachungsmassnahme gelöscht werden.

II.

Das Gesetz vom 25. Oktober 2006 über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG)⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 Direktion

- 1 Die Direktion:
- ist die Aufsichtsbehörde über den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen;
- ist die Aufsichtsbehörde über die Bewährungshilfe an Erwachsenen und Jugendlichen:
- kann privat geführten Vollzugsanstalten und -einrichtungen die Bewilligung gemäss Art. 379 Abs. 1 StGB erteilen.
- ² Sie kann für die Vollzugsbereiche gemäss Art. 6 Abs. 2 Ziff. 2–6 Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

Art. 6 Abs. 2 Ziff. 6 Amt

1 Das Amt ist als Strafvollzugsbehörde für alle Anordnungen und Verfügungen sowie für die Antragsstellung an Gerichte, Staatsanwaltschaft und Erwachsenenschutzbehörde zuständig, die durch die Gesetzgebung nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden.

2 Es ist insbesondere zuständig für:

- den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen sowie dessen vorzeitigen Vollzug:
- 2. die Bewährungshilfe;
- die freiwillig in Anspruch genommene soziale Betreuung w\u00e4hrend der Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzuges gem\u00e4ss Art. 96 StGB;
- die Aufsicht gemäss Art. 12 JStG und die persönliche Betreuung gemäss Art. 13 JStG sowie deren vorsorgliche Durchführung nach Art. 5 JStG, sofern das Amt damit beauftragt wird;
- die Begleitung der Jugendlichen im Vollzug gemäss Art. 27 Abs. 5 JStG und während der Probezeit gemäss Art. 29 Abs. 3 JStG:
- die Anordnung von Lernprogrammen im Vollzugsverfahren sowie die Koordination und Überwachung von Lernprogrammen im Untersuchungs- oder Gerichtsverfahren, sofern das Amt damit beauftragt wird.

3 Das Amt kann mit dem Vollzug von Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 Strafprozessordnung (StPO) beauftragt werden.

III.

Das Gesetz vom 11. Juni 2014 über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG)⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 4 2. Polizei

- 1 Die Polizei ist ein Amt der zuständigen Direktion.
- 2 Sie wird von der Kommandantin oder vom Kommandanten geführt.
- з Sie hat folgende Aufgaben:
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- 2. Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt;
- 3. Beseitigung eingetretener Störungen;
- Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten und Mitwirkung bei der Strafuntersuchung;
- 5. Amts- und Vollzugshilfe für Verwaltung und Justiz;
- Betrieb der kantonalen Alarmstelle sowie Hilfeleistung bei Not und im Katastrophenfall:
- 7. Wahrnehmung der Aufgaben der Bewilligungsbehörde im Sinne des Konkordates über private Sicherheitsdienstleistungen:
- 8. Erfüllung der weiteren ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

⁴ Sie ist die für die Fälle häuslicher Gewalt zuständige kantonale Stelle gemäss Art. 55a Abs. 2 StGB⁴.

IV.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 29. September 2021 LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Stefan Bosshard

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 6. Oktober 2021

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

6. Dezember 2021

Letzter Tag der Referendumsfrist: 6. Dezember 2021

4

¹ A 2021, 1786

² SR 210

³ NG 211.2

⁴ SR 311.0

⁵ NG 273.3

⁶ NG 911.1